

Vertragsbedingungen für die Erbringung von Liefer- und Beschaffungsleistungen

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen	2
§ 2 Beginn und Ausführung der Leistung	3
§ 3 Lieferung und Gefahrübergang	6
§ 4 Unterauftragnehmer	6
§ 5 Preisbildung.....	7
§ 6 Zahlungen.....	8
§ 7 Datenschutz	9
§ 8 Antikorruptionsklausel und Rücktritt vom Vertrag	10
§ 9 Verzug und Vertragsstrafen	11
§ 10 Gewährleistung und Haftung	12
§ 11 Höhere Gewalt.....	14
§ 12 Vertraulichkeit.....	15
§ 13 Nutzungsrechte	16
§ 14 Vertragsänderungen und -ergänzungen, Formerfordernisse	17
§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand	17

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Vertragsbedingungen des Umweltbundesamtes (Auftraggeber)¹ enthalten Regelungen für die allgemeinen Verhältnisse, die regelmäßig bei allen vom Auftraggeber geschlossenen Verträgen über die Erbringung von Liefer- und Beschaffungsleistungen (Kauf von körperlichen und unkörperlichen Gegenständen im Sinne der §§ 433 ff. BGB sowie die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen im Sinne des § 650 BGB, nachfolgend insgesamt: Waren) gegeben sind. Es handelt sich um besondere Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nummer 2 lit. b) der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (2) Eine urkundliche Festlegung der Auftragserteilung durch Unterzeichnung eines gesonderten schriftlichen Vertrages ist nicht vorgesehen. Der Vertrag kommt mit Annahme (Zuschlag) des vom Auftragnehmer abgegebenen Angebots zu den in diesen Vertragsbedingungen geregelten Bestimmungen zustande.
- (3) Der Auftragnehmer erbringt nach den Bestimmungen dieses Vertrages folgende Leistung unter der Kurzbezeichnung:

„Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Einweisung vor Ort: Automatisierte Liquid-Handling-Workstation in Basiskonfiguration“

und dem Geschäftszeichen: 08 413/00858

sowie der Projektnummer: 195148

- (4) Bestandteile des Vertrages werden in folgender Reihenfolge:
 - die nachstehenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers,
 - die Vergabeunterlagen des Auftraggebers zum vorgenannten Leistungsgegenstand, einschließlich der Leistungsbeschreibung sowie etwaiger beantworteter Bieterfragen,
 - das Auftragserteilungsschreiben des Auftraggebers,
 - das Angebot des Auftragnehmers;
 - Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23.09.2003 bekannt gegeben worden und unter <http://www.bescha.bund.de> abrufbar,

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter und Rechtspersönlichkeiten.

- die Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (VO PR Nr. 30/53, Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils geltenden Fassung,
- die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Widersprüchen zwischen Vergabeunterlagen und dem Angebot des Auftragnehmers sind die Regelungen in den Vergabeunterlagen maßgebend. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB im Angebot des Auftragnehmers bzw. in den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen Regelungen in den Vergabeunterlagen widersprechen, sind sie ausgeschlossen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten diese in der zuvor genannten Rangfolge.

- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG). Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 2

Beginn und Ausführung der Leistung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Zuschlagserteilung auf das Angebot des Auftragnehmers. Es endet mit Übergabe der mangelfreien Waren, bei werkvertraglichen Teilen der Leistung mit Abnahme der Leistung und Schlusszahlung.
- (2) Die fachliche Ansprechperson auf Seiten des Auftraggebers teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Zuschlagserteilung mit. Frau Botos (Referat Z 1.5, zu erreichen unter 0340 2103 – 3877 oder Susanne.Botos@uba.de) ist mit der administrativen Begleitung des Vertrages beauftragt. Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter (Willenserklärungen) können nur vom Referat Z 1.5 (verwaltungsmäßige Begleitung) sowie vom Justitiariat im Referat Z 1.4 abgegeben werden.
- (3) Die in der Leistungsbeschreibung benannten Waren sind entsprechend den dort aufgeführten Anforderungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben und zu übereignen. Der konkrete Leistungserfolg ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (4) Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden. Die Rücknahme und Entsorgung der Verpackung ist vom Auftragnehmer unentgeltlich sicherzustellen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt. Der Empfänger der Leistung beim Auftraggeber kann jedoch noch bei Anlieferung verlangen, dass ihm die Packmittel,

soweit darüber verfügt werden darf, unentgeltlich übereignet werden. Die verwendeten Verpackungen müssen den Anforderungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass in den gelieferten Produkten und dem genutzten Verpackungsmaterial keine besonders besorgniserregenden Stoffe im Sinne der europäischen Chemikalienverordnung REACH (VO EG Nr. 1907/2006) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten sind.

- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z. B. Tragegurte, Werkzeuge, Verpackung) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) bei der Ausführung der Leistung zu stellen. Der Auftragnehmer stellt außerdem die ggf. notwendige persönliche Schutzausrüstung oder Dienstkleidung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit erforderlich, qualifizierte Fachkräfte zur Ausführung der Leistung gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung einzusetzen (bspw. Spediteure). Der Auftraggeber hat – soweit erforderlich – dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.
- (6) Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und die Gründe für die Verzögerung mitzuteilen. Teillieferungen können nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers akzeptiert werden. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben unberührt.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen fachgerecht, termingerecht und vollständig auszuführen und dabei alle gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitenden einzuhalten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AnEntG) sowie die Einhaltung von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen, sofern diese Anwendung finden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte mit ausländischer Staatsangehörigkeit (ausgenommen EU-Angehörige) im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten sozialversicherungspflichtigen Arbeitskräfte über entsprechende Nachweise verfügen.
- (8) Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer für gerechte und günstige Arbeitsbedingungen im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen sorgt. Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer die Rechte seiner Mitarbeitenden insbesondere im Hinblick auf Arbeitsschutz,

Arbeitszeitregelungen, Gesundheit und Vermeidung von Diskriminierung aufgrund Hautfarbe, Nationalität, sozialer Herkunft, etwaiger Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, sowie ihres Geschlechts oder Alters achtet. Der Auftraggeber erwartet, dass der Auftragnehmer seinen Mitarbeitenden Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zugesteht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem zum Führen der jeweiligen Aufzeichnung über geleistete Arbeitsstunden und das hierfür gezahlte Arbeitsentgelt seiner Beschäftigten.

- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung menschrechtlicher Sorgfaltspflichten entsprechend dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Die Wirksamkeit seines Risikomanagements sowie seiner Präventionsmaßnahmen überprüft der Auftragnehmer einmal im Jahr sowie anlassbezogen, wenn mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern zu rechnen ist, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Sollte dem Auftragnehmer ein Risiko oder ein Verstoß nach dem LkSG bekannt werden, wird er diese unaufgefordert und unverzüglich an den Auftraggeber melden und mit höchster Priorität an deren Beendigung arbeiten.
- (10) Die Leistungen müssen den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, den anerkannten fachlichen Regeln und dem Stand der Technik der jeweiligen Branche des Auftragnehmers entsprechen. Schutzvorschriften, insbesondere entsprechende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sind uneingeschränkt einzuhalten. Die Arbeitgeberpflichten zum Erhalt des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sowie dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) obliegen dem Auftragnehmer gegenüber dessen Mitarbeitenden.
- (11) Soweit in den Vergabeunterlagen des Auftraggebers und/oder im Angebot des Auftragnehmers Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung schädlicher Klimawirkungen angegeben sind, sind diese verbindlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Auftragsausführung einzuhalten bzw. umzusetzen. Der Auftraggeber ist zur Überprüfung berechtigt. Der Auftragnehmer legt hierfür auf Verlangen des Auftraggebers entsprechende Nachweise vor. Bei Nichtbeachtung kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 verlangen.
- (12) Über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen ist der Auftraggeber auf Anfrage jederzeit durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte des Auftragnehmers bzw. des Unterauftragnehmers unterrichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit über den Stand der Leistung zu informieren. Ihm sind die zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten notwendigen Informationen im Rahmen üblicher Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs zugänglich zu machen. Es ist sicherzustellen, dass der

Auftraggeber seine Rechte auch gegenüber Dritten, die an der Durchführung des Auftrags beteiligt werden, wahrnehmen kann.

§ 3

Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Der Auftragnehmer liefert frei Verwendungsstelle. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe der geschuldeten Ware inklusive des Lieferscheins an die in der Leistungsbeschreibung oder im Auftragserteilungsschreiben benannte empfangsberechtigte Person auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Auftraggebers. Die Lieferung hat vom Auftragnehmer ausschließlich an die im Auftrag angegebene Verwendungsstelle zu erfolgen. Leistungs- und Erfüllungsort liegen somit am jeweiligen Sitz des Auftraggebers.
- (2) Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Übergabe (Entgegennahme) der Lieferung am vereinbarten Lieferort auf den Auftraggeber über. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die Leistung damit als Bring- bzw. Schickschuld zu erbringen. Für einen werkvertraglichen Teil der Leistung gilt im Übrigen § 13 VOL/B.
- (3) Fehlt eine vertragliche Festlegung des Lieferortes, hat der Auftragnehmer vor Beginn der Lieferung oder des Versands die administrative Begleitung des Auftraggebers zu kontaktieren und auf diesem Umstand hinzuweisen. Eine nachträgliche Festlegung des Lieferortes durch den Auftraggeber ist möglich und hat bei Zumutbarkeit für den Auftragnehmer keine Auswirkungen auf die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Jeder Lieferung – auch Teillieferung – ist ein (elektronischer) Lieferschein beizufügen, der die Auftragsnummer des Auftraggebers, die Warenbezeichnung, den Einzelpreis (netto und brutto) sowie den Liefertag enthält.

§ 4

Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf Dritte (Unterauftragnehmer) nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers mit der Leistungserbringung beauftragen und hat spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer mindestens in Textform gemäß § 126b BGB mitzuteilen.
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens in Textform gemäß § 126b BGB unverzüglich über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sind insbesondere das Fehlen erforderlicher Zertifizierungen,

Qualifikationen oder von ausreichend geschultem Fachpersonal oder eine bekannte Unzuverlässigkeit des Unterauftragnehmers. Im Übrigen gilt § 4 Nummer 4 VOL/B.

- (3) Wenn Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer eingeschaltet werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmern so gestaltet sind, dass das Regelungsniveau in Bezug auf die Leistungserbringung mindestens der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung des vereinbarten Leistungsniveaus. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, Unterauftragnehmer über die Inhalte dieses Vertrags in Kenntnis zu setzen und deren Befolgung zu überwachen.

§ 5

Preisbildung

- (1) Die vereinbarten Preise unterliegen der Verordnung über Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53). Die Vergütung erfolgt zu den im Angebot des Auftragnehmers angesetzten Einzelpreisen (Marktpreise gemäß § 4 der VO PR Nr. 30/ 53).
- (2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise (soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart).
- (3) Bei gesetzlicher Änderung des Umsatzsteuersatzes gegenüber dem im Angebot und dem in der Auftragserteilung zugrunde gelegten Satz vermindert oder erhöht sich die Bruttozahlung entsprechend der gesetzlichen Änderung und Übergangsvorschriften. Die vereinbarte Netto-Vergütung bleibt von der Veränderung unberührt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des geltenden Steuersatzes ist der Zeitpunkt der Vollendung der Ausführung der jeweiligen Leistung, namentlich die Übergabe der Waren oder bei werkvertraglichen Teilen die Abnahme.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Zustandekommen des vereinbarten Preises durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständige Stelle prüfen zu lassen (§ 9 VO PR Nr. 30/53). Sollte hierbei eine Überzahlung festgestellt werden, hat der Auftragnehmer den Differenzbetrag nach den Vorschriften einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Als Differenzbetrag gilt der Betrag, der den endgültigen Preis des Vertrages übersteigt. In einem solchen Fall kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Die tatsächlich gezogenen Nutzungen, ersparte Aufwendungen (bspw. ersparte Schuldzinsen) sowie sonstige Vorteile aus dem Gebrauch der Überzahlung sind ebenfalls herauszugeben. Soweit der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, ob und in welcher Höhe er tatsächlich Gebrauchsvorteile erlangt hat, ist der Rückzahlungsanspruch wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 ab Feststellung

des Prüfergebnisses durch den Preisprüfer und Kenntnis des Auftragnehmers von der Überzahlung bis zur tatsächlichen Rückzahlung (Eingang der überzahlten Beträge auf dem Konto des Auftraggebers) pauschal mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

- (5) Die Kosten für Verpackungsmaterialien und Transport trägt der Auftragnehmer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für Nebenkosten, wie z. B. Zölle, Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Aufstell- und Installationskosten, Anschlussgebühren, Standgeld oder Gebühren für eine Transportkostenbescheinigung.

§ 6 Zahlungen

- (1) Die Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt nach Lieferung und vollständiger Erfüllung sowie ordnungsgemäßer Rechnungslegung. Vorher tritt Fälligkeit nicht ein. Durch die Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten.
- (2) Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung auszustellen. Jede Rechnung und sonstiger Schriftverkehr hat die Auftragsnummer des Auftraggebers zu enthalten. Rechnungen über Teillieferungen werden nicht anerkannt, außer ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Bezahlung erfolgt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Zugang der Rechnung.
- (3) Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B. Vorauszahlungen werden nicht gewährt. Abschlagszahlungen richten sich nach den Vorschriften des § 17 Nr. 2 VOL/B. Zahlungen erfolgen bargeldlos auf die vom Auftragnehmer zu benennende Bankverbindung. Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein. Die Zahlungsverpflichtung ist an dem Tag erfüllt, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird (Wertstellungsdatum). Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung gemäß Abs. 4, jedoch nicht vor ordnungsgemäßer Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Skontofrist sollte mindestens 14 Tage betragen.
- (4) Der Auftragnehmer ist zur Rechnungsstellung gemäß der [Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes \(ERechV\)](#) verpflichtet. Rechnungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung als E-Rechnung über die [OZG-konforme Rechnungseingangsplattform](#) einzureichen. Rechnungsbegründende Anlagen sind per Anhang vollständig in die elektronische Rechnung zu integrieren. Nachfolgende Daten sind mit der Rechnung und bei sonstigem Schriftverkehr zu übermitteln:

Rechnungsdaten: Leitweg-ID (BT-10): 991-01894-95

Bestellnummer (BT-13): [195148, 08 413/00858]

Verkäufer: Lieferantennummer (BT-29): [wird bei Beauftragung ergänzt]

Käufer: Umsatzsteuer-ID (BT-48): DE811317238

Name (BT-56): [Botos TV Z 1.5]

E-Mail-Adresse (BT-58): [susanne.botos@uba.de]

Rechnungen, die nicht die geforderten Angaben enthalten oder nicht den Vorgaben der ERechV entsprechen, insbesondere nicht die Leitweg-ID, die Bestellnummer und den Namen der Ansprechperson des Auftraggebers enthalten, gelten als nicht zugegangen und lösen keinen Verzug gemäß § 286 Absatz 3 BGB aus.

- (5) Zahlungserinnerungen und sonstige rechnungsbezogene Dokumente sind per E-Mail mit PDF-Anhang an das Postfach Rechnungsstelle@uba.de zu senden.
- (6) Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer werden nach den Bestimmungen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden vom 7. September 1993 (BGBl I 1993, S. 1554 ff.) dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Hierzu teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung seine Steuernummer sowie die Anschrift des zuständigen Finanzamts mit.

§ 7

Datenschutz

- (1) Die datenschutzrechtlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. das jeweilige Landesdatenschutzgesetz (LDSG), sofern einschlägig, sind vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung einzuhalten.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer sind jeweils Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nummer 7 DSGVO soweit sie jeweils personenbezogene Daten verarbeiten. Eine Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO findet im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nicht statt.
- (3) Soweit der Auftragnehmer bei Erbringung der Leistung Zugriffsmöglichkeiten auf personenbezogene Daten von Beschäftigten des Auftraggebers oder sonstigen Dritten hat, verpflichtet er sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten sämtliche datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit der Auftraggeber wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch den Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages oder mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber sowie der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers jederzeit im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten.
- (5) Die im Angebot des Auftragnehmers enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Auftraggeber und seinen Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit und ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO sowie dem BDSG. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 lit. b) DSGVO. Auftragnehmer sind verpflichtet, die an der Vertragsdurchführung beteiligten Mitarbeitenden auf die Erfassung und Speicherung ihrer Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit, E-Mail-Adresse) hinzuweisen.
- (6) Die jeweiligen Datenschutzerklärungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers bleiben unberührt. Hinsichtlich der Betroffenenrechte auf Seiten des Auftragnehmers wird auf die Datenschutzerklärung des Auftraggebers verwiesen. Die Datenschutzerklärung ist einsehbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/datenschutz-haftung#ihre-rechte-als-betroffener>. Sollte ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese auch in Textform übermittelt werden.

§ 8

Antikorruptionsklausel und Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne von § 42 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und § 31 Absatz 1 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) jeweils in Verbindung mit §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – insbesondere Vorteilsgewährung, § 333 StGB und Bestechung, § 334 StGB – vorliegt. Ebenfalls hierzu berechtigt ist er im Fall der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie im Fall der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

- (2) Der Auftraggeber kann vom Vertrag insbesondere auch dann zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seine datenschutzrechtlichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, wenn Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach § 123 GWB führen würden, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt und dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (4) Liegen wichtige Gründe nach Absatz 1 vor, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Rücktrittsrecht nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausübt. Die Höhe der Vertragsstrafe bestimmt sich nach § 9.

§ 9

Verzug und Vertragsstrafen

- (1) Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Der Auftraggeber kann bei Verzug von Teilleistungen vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Absatz 2, § 323 Absatz 2 BGB entbehrlich.
- (2) Der Auftraggeber ist für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Vertragserfüllungstermins um mehr als fünf Kalendertage und nach Mahnung berechtigt, für jede vollendete Woche, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Vertragserfüllungstermins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der tatsächlich geschuldeten Nettovergütung desjenigen Teils der Leistung zu verlangen, der nicht genutzt werden kann. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % der tatsächlich geschuldeten Nettovergütung betragen. § 341 Absatz 3 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann.

- (3) Kann der Auftragnehmer nach Vertragsschluss und Mahnung durch den Auftraggeber schuldhaft seine vereinbarten Leistungen nicht erbringen oder beendet er das Vertragsverhältnis ohne wichtigen Grund oder sieht sich außer Stande den Vertrag zu erfüllen, kann der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte eine angemessene Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf die Höhe von 5 % der tatsächlich geschuldeten Nettovergütung. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe pauschal als Mindestbetrag des Schadens, der ihm durch die Nichterfüllung entstanden ist, verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt. Der Auftraggeber muss sich die Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche anrechnen lassen.
- (4) Erfüllt der Auftragnehmer oder eine für sein Unternehmen verantwortlich handelnde Person einen der Ausschlussgründe nach § 9 Absatz 1, so hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 5 % der tatsächlich geschuldeten Nettovergütung, mindestens jedoch das 10-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 10-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen der Ausschlussgründe zu zahlen. Diese Vertragsstrafe kann neben anderen Vertragsstrafen gesondert und zudem bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag beendet oder bereits erfüllt ist. Geringfügige Vorteile im Bagatellbereich ziehen keine Vertragsstrafe nach sich (siehe auch Rundschreiben des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004 gem. § 70 BBG; § 10 BAT/BATO; § 12 MTArb/MTArb-O, § 19 SG).
- (5) Andere Rechte des Auftraggebers wie Erfüllung, weitergehende Schadensersatzansprüche oder das Recht auf Rücktritt bleiben von den Absätzen 2 bis 4 unberührt. Im Übrigen gilt § 11 VOL/B.

§ 10

Gewährleistung und Haftung

- (1) Abweichende Vereinbarungen zur Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers, insbesondere gemäß § 7 Nr. 2 Absatz 2 VOL/B, sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet gemäß den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften. § 7 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet die Mangelfreiheit seiner Lieferung. Der Auftraggeber ist für den Fall nicht erbrachter, nicht rechtzeitiger, nicht sachgemäßer oder aus einem anderen Grund mangelhafter Leistung des Auftragnehmers, nach einmaliger erfolgloser Aufforderung zur Nacherfüllung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Mangels, berechtigt:
- a) vom Vertrag zurückzutreten,
 - b) eine Minderung des Kaufpreises vorzunehmen,
 - c) Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen oder

- d) die Erfüllung des Vertrages durch einen Dritten bzw. durch eigenes Personal sicherzustellen und den durch die Inanspruchnahme eines Dritten oder eigenen Personals verursachten Aufwand vom Auftragnehmer ersetzen zu lassen.
- (3) Werden im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages Schäden an den Anlagen, Geräten, Zubehör, dem Grundstück oder sonstigen Sachen des Auftraggebers verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.
- (4) Der Auftraggeber haftet für verursachte Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden (mittelbare Schäden oder sonstige Folgeschäden wie entgangener Gewinn) haften der Auftraggeber und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftragnehmer vertrauen darf.
- (5) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- (6) Der Auftraggeber darf aufgrund des Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von etwaigen, von dem Auftragnehmer zu vertretenden Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geltend machen, auf erste Anforderung freizustellen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, stets zu prüfen, ob seine Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte (bspw. Patente) oder Urheberrechte verstößt. Die Prüfungspflicht umfasst auch Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung und Spezifikationen in anderen Vertragsbestandteilen. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen schuldhaften Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten (außergerichtlich und gerichtlich), die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen. § 254 BGB bleibt unberührt.
- (8) Versicherungen jeder Art im Zusammenhang mit diesem Auftrag (einschließlich SV S/RVS/Transportversicherung) dürfen zu Lasten des Auftraggebers nicht abgeschlossen werden.
- (9) Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Vertragspartei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Vertragspartei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis, ein von außen kommendes, betriebsfremdes Ereignis darstellt, welches außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt, und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war, und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Vertragspartei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können (bspw. durch Deckungsgeschäfte).
- (2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Vertragspartei unmittelbar betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) erfüllen: (i) Krieg, Feindseligkeiten, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Terrorakte; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige Amtshandlungen oder sonstige hoheitliche Einschränkungen und Verbote, Befolgung von Gesetzen, Verordnungen oder gerichtlichen Entscheidungen, Enteignung, Verstaatlichung; (v) offiziell klassifizierte Epidemien / Pandemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- (3) Eine Vertragspartei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder vertraglichen Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern dies unverzüglich der anderen Vertragspartei mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Vertragspartei zugeht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Vertragspartei verhindert. Ist das geltend gemachte Hindernis dauerhafter Natur, so hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders geregelt, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Seite gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 6 Monate überschreitet.
- (4) Die gesetzlichen Regelungen zur Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB und zur Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB bleiben unberührt.

§ 12 Vertraulichkeit

- (1) Sämtliche während der Vertragslaufzeit vom Auftraggeber erhaltenen oder mitgeteilten technischen und/oder geschäftlichen Daten oder sonstige Informationen, gleichgültig ob in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse hat oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, sind für den Auftragnehmer vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vertragsbedingungen. Der Auftragnehmer wird alle angemessenen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass die vertraulichen Informationen Dritten zugänglich werden. Vertrauliche Informationen können insbesondere solche Informationen technischer Art (z. B. Erfindungen, Entwicklungen, Techniken, Methoden, Verfahren, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Verbrauchswerte, Emissionsdaten) oder betriebswirtschaftlicher Art (z. B. Inhalte von FuE-Verträgen mit Dritten, Preis- und Finanzdaten, Lizenzierungen, Zahlungsmodalitäten, Zuwendungen, Bezugsquellen, Berechnungen, sonstige Statistische Daten, Know-how sowie weitere noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte) sowie Verschlusssachen der Verwaltung sein.
- (2) Von den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Akten, Literatur, Zeichnungen oder sonstigen dienstlichen Schriftstücken, die dem Auftragnehmer in Ausführung des Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben oder zu vernichten.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen nur für Zwecke des Vertrages einzusetzen und mindestens mit dem gleichen Maß an Sorgfalt, das er gewöhnlich seinen eigenen vertraulichen Informationen zugrunde legt, zu behandeln.
- (4) Der Auftragnehmer hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Vertragsangelegenheiten Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch gegenüber Konzerngesellschaften, Lizenznehmern oder sonstigen verbundenen Dritten. Wünscht der Auftragnehmer vertrauliche Informationen an mit ihm verbundene Unternehmen weiterzugeben, hat er vor einer solchen Weitergabe die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen und sicher zu stellen, dass diese Unternehmen die in der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen ebenfalls anerkennen und mindestens gleichlautend verpflichtet werden. Unmittelbar nach Kenntnissnahme einer unberechtigten Offenlegung hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Offenlegung zu unterbinden und den Auftraggeber darüber zu informieren.

- (5) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt für Informationen, die
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung an den Auftragnehmer bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - der Öffentlichkeit nach der Mitteilung an den Auftragnehmer ohne Mitwirken oder Verschulden desselben bekannt oder allgemein zugänglich werden;
 - dem Auftragnehmer bei Erhalt der Information bereits bekannt waren;
 - Informationen entsprechen, die dem Auftragnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
 - von einem Mitarbeitenden des Auftragnehmers ohne Kenntnis der Information entwickelt wurde.
- (6) Soweit ein gesetzliches Veröffentlichungsrecht nicht beschränkt werden kann oder Informationen aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher/richterlicher Anordnung herausgegeben werden müssen, stellt diese Veröffentlichung bzw. Herausgabe keinen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung dar.
- (7) Der Auftragnehmer wird auch gegenüber seinen Mitarbeitenden sowie seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Hinblick auf die vorgenannten Verpflichtungen alle erforderlichen Maßnahmen treffen und – soweit gesetzlich zulässig – die beteiligten Personen gleichlautend verpflichten.
- (8) Der Auftragnehmer willigt ein, dass die für diese Ausschreibung relevanten wesentlichen Informationen (das sind im Einzelnen: Nennung des Auftragnehmers mit Adresse [keine personenbezogenen Daten], das Datum der Auftragserteilung) sowie die Gesamtauftragssumme an Dritte herausgegeben und/oder öffentlich zugänglich gemacht werden können. Die vorgenannten Daten sind keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers und somit nicht vertraulich. Dies gilt insbesondere auch für die Herausgabe bzw. Veröffentlichung nach gesetzlichen Vorschriften, wie etwa der Vergabebekanntmachungspflicht gemäß § 39 VgV, auf Grundlage von Informationsfreiheitsgesetzen (UIG/IFG/VIG) oder presserechtlichen Auskunftsansprüchen sowie proaktiv nach spezialgesetzlichen Regelungen wie § 10 UIG oder § 2 Absatz 1 S. 2 Nr. 2 Var. 3 Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes (UBAG) zur Aufklärung der Öffentlichkeit in Umweltfragen.

§ 13

Nutzungsrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber – soweit im Rahmen des Kaufs der Waren und der Werklieferungen erforderlich – gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG das nicht-ausschließliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nut-

zungsrecht an der Ware und sämtlichen mitgelieferten Bestandteilen, Dokumenten und Ergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15, 23, 87 b) und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Bearbeitung und Umgestaltung. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht Dritten zu übertragen oder ihnen ebenfalls einfache Nutzungsrechte einzuräumen, ohne dass es einer gesonderten ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers bedarf.

§ 14

Vertragsänderungen und -ergänzungen, Formerfordernisse

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen den Vertrag betreffende Willenserklärungen und geschäftsähnliche Handlungen (Vertragsänderungen und -ergänzungen) zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform gem. § 126 BGB, der elektronischen Form gem. § 126a BGB oder der Textform gem. § 126b BGB. § 305b BGB bleibt unberührt.
- (2) Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Formvorschriften sowie das Recht der Vertragsparteien, eine Beurkundung zu verlangen.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers in Dessau-Roßlau.